

Reglement

Verteilung der Einmalzulagen für das Lehrpersonal und die Schulleitungen

Inkraftsetzung	1. Januar 2015
Abnahmedatum	11. Dezember 2014
Gremium	Schulpflege
Klassifizierung	intern
Anzahl Seiten	2

Dieses Reglement gilt für das kantonale Lehrpersonal und die Schulleitungen sowie das kommunal angestellte Lehrpersonal und die Therapeutinnen der Schulen Egg.

1. Ausgangslage

Auszug aus „Bildungsdirektion und Volksschulamt, Einmalzulagen (Änderung Lehrpersonalverordnung)“ (siehe Anhang):

„Kriterien gemäss Volksschulamt für die Ausrichtung einer Einmalzulage

Die Schulpflege erhält die Kompetenz, die Verteilung der Einmalzulage vorzunehmen. Das Volksschulamt empfiehlt, die Schulleitung als direkte Vorgesetzte der Lehrpersonen in den Entscheidungsprozess, welche Lehrpersonen eine Einmalzulage erhalten, einzubinden. Dabei ist zu beachten, dass die Schulleitenden auch selber in den Genuss einer Einmalzulage kommen können. Deshalb kann diese Aufgabe nicht vollständig an die Schulleitung delegiert werden. Vikarinnen und Vikare erhalten keine Einmalzulage.

Die Einmalzulage beträgt pro anspruchsberechtigte Person und Jahr mindestens CHF 500.00 und maximal CHF 8'000.00. Verfügt die Lehrperson, die Schulleiterin oder der Schulleiter über mehrere Anstellungen in einer Schulgemeinde, darf die Summe der Einmalzulage die genannte Grenze nicht überschreiten. Die Einmalzulage ist nicht BVK-versichert.

Es ist möglich, einer Lehrperson, einer Schulleiterin oder einem Schulleiter auch während mehreren Jahren jeweils eine Einmalzulage zu entrichten.

Eine Mitarbeiterbeurteilung ist für die Ausrichtung einer Einmalzulage nicht notwendig.

Die Einmalzulage ist keine Funktionszulage, sondern honoriert besondere Leistungen. Die Rechtsgrundlagen umschreiben die Kriterien für die Ausrichtung einer Einmalzulage wie folgt:

- Qualitative oder quantitative Leistungen, welche die Erwartungen übersteigen, wie z.B.
 - eine sehr gute Leistung auf einem Gebiet oder Teilgebiet des Aufgabenbereichs
 - eine besonders erfolgreiche Problemlösung oder Auftragserledigung
 - eine besonders erfolgreiche Projektarbeit oder Teamarbeit
 - ein Engagement, das zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit oder des Arbeitsklimas führt
- Tätigkeit an mehrklassigen Klassen
- Tätigkeit an überdurchschnittlich grossen Klassen.“

Kommunal angestellte Lehrpersonen und Therapeutinnen

Alle kommunal angestellten Lehrpersonen und Therapeutinnen, welche gemäss kantonalem Lehrpersonalrecht angestellt sind, sind in Bezug auf die Einmalzulagen den kantonal angestellten Lehrpersonen gleichgestellt und sind damit gleich zu behandeln. Für sie wird der gemäss kantonalen Empfehlungen budgetierte Betrag für die Einmalzulagen verwendet. Der Betrag darf nicht dem durch das VSA zur Verfügung gestellten Betrag entnommen werden. Ausgeschlossen sind Lehrpersonen mit Anstellung im Lektionenlohn (Vikarinnen und Vikare, Nachhilfelehrpersonen, Freifachlehrpersonen etc.).

2. Regelung in den Schulen Egg

1. Grundlagen

Der operativen Führung der Schulen stehen zwei Instrumente zur Vergütung von besonderen Leistungen zur Verfügung:

- die Gestaltungs-Poolstunden
- die Einmalzulage

Die beiden Instrumente werden gesamtheitlich und transparent eingesetzt.

Wie bei den Gestaltungspool-Stunden soll es möglich sein, eigene für die Schuleinheit sinnvolle und wirksame Umsetzungsvarianten zu definieren.

2. Vorgehen

Die Personalverantwortliche der Schulverwaltung gibt den Schulleitungen jährlich im März die zur Verfügung stehenden Beträge pro Schuleinheit (verteilt aufgrund der VZE) für das kantonale und das kommunale Lehrpersonal bekannt. Die Schulleitungen legen daraufhin gemeinsam an der GL/SLK fest, wie die Beträge verteilt werden. Durch die GL/SLK wird sichergestellt, dass allfällige grössere Leistungen für die Gesamtschule berücksichtigt werden können.

In einem zweiten Schritt wird der bereinigte Vorschlag der Schulpflege zur Abnahme vorgelegt. Ende April muss dem VSA (kantonales Lehrpersonal) und der Finanzverwaltung (kommunales Lehrpersonal) mitgeteilt werden, wer die Einmalzulage erhält.

3. Weitere Beispiele

Zu den im Grundlagenpapier der BD und des VSA "Einmalzulagen (Änderung Lehrpersonalverordnung)" erwähnten Beispiele hier noch weitere Beispiele:

- drei Jahre Verantwortung als Klassenlehrperson:
am Ende der dreijährigen Schulzeit erhält die Lehrperson die Einmalzulage
- Übernahme von Führungsaufgaben (Bsp. Jahrgangsführung, Stufenleitung, etc.)